

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Stephen Brauer FDP/DVP**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration**

### **Kindeswohlgefährdung in den Landkreisen Schwäbisch Hall, Hohenlohe und Main-Tauber**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele amtlich bekannt gewordenen Fälle von Kindeswohlgefährdung haben sich, aufgeteilt auf die drei Landkreise, in diesem Jahr bereits ereignet?
2. Wie stellt sich hierbei, wiederum aufgeteilt auf die drei Landkreise, die Entwicklung der Fallzahlen seit dem Jahr 2019 dar?
3. Welche konkreten Maßnahmen wurden in den bestätigten Fällen einer Kindeswohlgefährdung jeweils eingeleitet?
4. Welche besonderen Herausforderungen, insbesondere mit Blick auf den in Frage 3 aufgeworfenen Themenkomplex, stellen sich auf personeller und struktureller Ebene dabei für den ländlichen Raum im Allgemeinen, und die oben genannten drei Landkreise im Besonderen?
5. Mit welchem Maßnahmenkatalog und unter welchem Zeithorizont gedenkt sie der spezifischen Situation in den oben genannten drei Landkreisen Rechnung zu tragen, um dadurch eine spürbare Reduktion der Fallzahlen vor Ort zu erzielen?

26.4.2023

Brauer FDP/DVP

## Antwort

Mit Schreiben vom 19. Mai 2023 Nr. 22-0141.5-26/2886- beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Wie viele amtlich bekannt gewordenen Fälle von Kindeswohlgefährdung haben sich, aufgeteilt auf die drei Landkreise, in diesem Jahr bereits ereignet?*

Im Landkreis Schwäbisch Hall sind im Jahr 2023 bislang 56, im Hohenlohekreis 20 und im Main-Tauber-Kreis 20 Kindeswohlgefährdungsmeldungen eingegangen. Da die Meldungen jeweils noch überprüft werden, können derzeit noch keine genauen Angaben über die tatsächlichen Kindeswohlgefährdungen getroffen werden.

*2. Wie stellt sich hierbei, wiederum aufgeteilt auf die drei Landkreise, die Entwicklung der Fallzahlen seit dem Jahr 2019 dar?*

Die Entwicklung der Fallzahlen (bestätigte Kindeswohlgefährdungen) stellt sich in den drei Landkreisen wie folgt dar:

	2019	2020	2021	2022
<b>LK Schwäbisch Hall</b>	47	46	49	82
<b>Hohenlohekreis</b>	53	94	165	158
<b>Main-Tauber-Kreis</b>	84	60	82	145

*3. Welche konkreten Maßnahmen wurden in den bestätigten Fällen einer Kindeswohlgefährdung jeweils eingeleitet?*

Nach Mitteilung des Landkreises Schwäbisch Hall wurden jeweils individuelle Maßnahmen aufgrund der jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände (von Inobhutnahme bis familiäre Hilfen) eingeleitet.

Nach Mitteilung des Hohenlohekreises werden die laufenden Fälle im Jahr 2023 noch abschließend überprüft, sodass hier derzeit keine auswertbaren Daten vorliegen. Im Jahr 2022 wurden nach der Überprüfung der Kindeswohlgefährdungsmeldung in 4 % der Fälle eine Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII, in 14 % der Fälle ambulante bzw. teilstationäre Hilfen nach §§ 27 bis 30 und § 35 SGB VIII, in 4 % der Fälle familienersetzende Maßnahmen nach § 27 und §§ 33 bis 35 SGB VIII, in 6 % der Fälle eine vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII und in 19 % der Fälle eine Anrufung des Familiengerichts eingeleitet.

Nach Mitteilung des Main-Tauber-Kreises wird jede Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung gemeinsam von zwei pädagogischen Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes beraten und anschließend überprüft, um eine Einschätzung über die tatsächliche Gefährdung zu treffen. In der Regel erfolgt die Inaugenscheinnahme der Kinder bzw. Jugendlichen. Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung erfolgt eine Inobhutnahme, wenn die Sorgeberechtigten nicht in der Lage sind, die Gefahr für das Kind bzw. die oder den Jugendlichen abzuwenden. In jedem Fall einer festgestellten Kindeswohlgefährdung wird gemeinsam mit den betroffenen sorgeberechtigten Personen in einem Beratungsgespräch ein individueller Schutzplan erstellt. Die Maßnahmen reichen von der bereitwillig in Anspruch genommenen Beratung der Familie bis hin zu einer Inobhutnahme, wenn der Schutz der oder des Minderjährigen nicht auf andere Weise gesichert werden kann.

*4. Welche besonderen Herausforderungen, insbesondere mit Blick auf den in Frage 3 aufgeworfenen Themenkomplex, stellen sich auf personeller und struktureller Ebene dabei für den ländlichen Raum im Allgemeinen, und die oben genannten drei Landkreise im Besonderen?*

Insgesamt besteht in der Kinder- und Jugendhilfe in allen Bundesländern und über verschiedene Tätigkeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe hinweg ein akuter Fachkräftemangel, insbesondere in den Bereichen Allgemeine/Regionale Sozialpädagogische Dienste der Jugendämter sowie in den Bereichen Inobhutnahme/Krisenplätze und stationäre Hilfen zur Erziehung. Das führt nach Mitteilung der drei Landkreise dazu, dass freie oder neue Stellen zunehmend schlechter (nach-)besetzt werden können und Maßnahmen nicht in örtlichen Einrichtungen umgesetzt werden können, da keine freien Plätze zur Verfügung stehen. Inobhutnahmeplätze sind insbesondere im stationären Bereich meist knapp und häufig lange belegt. Zeitgleich fehlen zunehmend Pflegefamilien.

Der Hohenlohekreis weist darüber hinaus auf eine zunehmende Häufung von Personalwechseln bei den Trägern und in den laufenden Hilfen sowie auf eine in Zusammenhang mit der Knappheit der Heimplätze stehende Kostensteigerung bei den Trägern hin. Probleme bestünden im Übrigen im Bereich der Inobhutnahme von jungen Menschen mit psychiatrischem Versorgungsbedarf und bei der Notfallversorgung in Kinderschutzfällen vor allem bei geistig- und mehrfachbehinderten Kindern und die damit verbundene Suche nach adäquaten Anschlusshilfen. Auch weist der Kreis auf eine Zunahme der Meldungen aus dem Bereich der Schulen und Kindertagesstätten hin, die sich unter anderem mit einer gestiegenen Sensibilität der Fachkräfte, einer Erschöpfung der Familien nach Corona sowie einem Fachkräfte- und Lehrkräftemangel erklären lasse.

*5. Mit welchem Maßnahmenkatalog und unter welchem Zeithorizont gedenkt sie der spezifischen Situation in den oben genannten drei Landkreisen Rechnung zu tragen, um dadurch eine spürbare Reduktion der Fallzahlen vor Ort zu erzielen?*

Aufgrund der in Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz verankerten kommunalen Selbstverwaltung hat die Landesregierung keine Möglichkeit, auf die spezifische Situation in den drei Landkreisen unmittelbar einzuwirken. Länderübergreifende Überlegungen zu Fachkräftebedarf und Fachkräftesicherung im Bereich der Hilfen zur Erziehung werden vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration konstruktiv begleitet.

Im Bereich der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung wurde im letzten Krankenhausausschuss im März 2023 beschlossen, dass die 136 Betten bzw. Plätze aus dem Sonderbedarf der Task Force zur psychischen Situation von Kindern und Jugendlichen in Folge der Coronapandemie, die zunächst auf zwei Jahre befristet waren, auf Antrag der Kliniken entfristet werden, sodass zukünftig mehr Planbetten in den Kinder- und Jugendpsychiatrien zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollen neue Bewertungskriterien für die Bedarfsplanung festgelegt werden, in denen die bestehenden Wartelisten ebenfalls Berücksichtigung finden sollen. In der Task Force wurde zudem eine interdisziplinäre Handreichung zur Zusammenarbeit von Gesundheitswesen, Schulen und Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg erarbeitet, die die Kooperation der verschiedenen Stellen verbessern soll.

Lucha

Minister für Soziales,  
Gesundheit und Integration